

# Adolf Maurer gestorben

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **73 (1998)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Besteuerung von Vorstandshonoraren**

«Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder in der Steuererklärung» heisst das neuste Merkblatt, das von der Trigema AG ausgearbeitet worden ist und nun vom SVW herausgegeben wird. Es behandelt die Abgrenzung zwischen Vorstandshonorar und Spesen und erläutert die Kriterien, nach denen sich entscheidet, ob durch die Vorstandstätigkeit ein Haupt- oder Nebenerwerb vorliegt. Ausserdem klärt es über die Abzugsmöglichkeiten auf, die das Vorstandsmitglied in seiner Steuererklärung geltend machen kann, und erläutert im weiteren, unter welchen Bedingungen das Vorstandshonorar der AHV- und der Mehrwertsteuer-Pflicht unterliegt. In bezug auf die Verwendung der einzureichenden Formulare ist speziell die Situation im Kanton Zürich berücksichtigt worden. Das Merkblatt ist zum Preis von Fr. 5.– unter der Bestell-Nr. 15 bei der Geschäftsstelle des SVW zu beziehen (Telefon 01/362 42 40, Fax 01/362 69 71).

**Kaleidoskop****Adolf Maurer gestorben**

Ende Februar ist der frühere SVW-Präsident Adolf Maurer im Alter von 86 Jahren in Zürich gestorben. Dölf Maurer präsidierte den SVW von 1965 bis 1979 und prägte die Entwicklung des Verbandes massgeblich. Als Stadtrat setzte sich Maurer auch mit Erfolg für den kommunalen Wohnungsbau in der Limmatstadt ein. Er starb nach langer, schwerer Krankheit in Zürich.

**Widerruf der Kündigung?**

Die Genossenschaften werden in der letzten Zeit vermehrt damit konfrontiert, dass ein Mieter oder eine Mieterin eine der Genossenschaft zugestellte Kündigung am gleichen Tag oder ein paar Tage später widerruft. Ist die Genossenschaft verpflichtet, einen solchen Widerruf anzunehmen und den Mieter oder die Mieterin weiterhin in der Wohnung zu behalten?

Kündigungen können *grundsätzlich nicht widerrufen* werden, da der Mieter oder die Mieterin mit der Kündigungserklärung, wie die Juristen sagen, ein Gestaltungsrecht ausübt, nämlich den Mietvertrag – nach Ablauf der Kündigungsfrist – beendet. Die Ausübung von Gestaltungsrechten kann grundsätzlich nicht widerrufen werden. Damit gilt, dass die Genossenschaft grundsätzlich nicht verpflichtet ist, einen solchen Widerruf anzunehmen.

Natürlich besteht die Möglichkeit, vor Eintritt des in der Kündigung vorgesehenen Mietendes den *Vertrag durch Vereinbarung der Parteien weiterzuführen*; aber die Genossenschaft ist frei, ob sie einer solchen Vereinbarung zustimmen will oder nicht. Die Genossenschaft wird es mit Vorteil dann tun, wenn der Mieter oder die Mieterin einen vorzeitigen Auszug angekündigt, aber noch keinen Nachmieter gestellt hat. Anders ist die Situation, wenn die Wohnung bereits weitervermietet ist. Dann kann sich die Genossenschaft darauf berufen, dass der Mieter oder die Mieterin den Mietvertrag gekündigt hat und sie sich auf diese Kündigung verlassen durfte.

Eine *Ausnahme* ist noch zu erwähnen: Kündigt der Mieter oder die Mieterin den Mietvertrag mit eingeschriebenem Brief, kommt er oder sie aber auf der Verwaltung vorbei und erklärt mündlich, die Kündigung gelte

# Nachrichten

nicht, bevor der Kündigungsbrief bei der Verwaltung eingetroffen ist, so gilt die Kündigung nicht (Art. 9 Abs. 1 OR).

**Brünnen überlebt**

284000 Quadratmeter, 26 Fussballfelder, misst ein baureifes, seit Jahren brachliegendes Gelände im Westen der Stadt Bern. «Brünnen» ist zum Mahnmal einer richtigen Politik zur falschen Zeit geworden. 1989 hatten sich verschiedene gemeinnützige Bauträger, darunter die Stadt und einige Wohnbaugenossenschaften, zur Brünnen AG zusammengetan, die zusammen mit der Gewerblergenossenschaft Ögebau das Land teuer kauften.

Vor kurzem hat nun die Eidgenössische Finanzverwaltung entschieden, dass Brünnen saniert werden soll. Das BWO hat seine 50-Mio.-Bürgschaft bereits eingelöst, die Banken sind mit 25 Mio. gefordert, und auch die Stadt Bern, deren Präsident Klaus Baumgartner sich hartnäckig für die Sanierung eingesetzt hat, muss sich rund 400000 Franken ans Bein streichen.

# AGENDA

Datum	Zeit	Ort	Anlass/Kurzbeschreibung	Kontakt	Auskunft
<b>Generalversammlungen von Sektionen</b>					
21.4.98	20.00 Uhr	Basel	<b>Sektion Nordschweiz</b> im Restaurant Bundesbahn «Im Gundeli», 4053 Basel	Frau Ryf	061/386 98 98
9.5.98		Neuchâtel	<b>Sektion Romande</b>	Francis Jaques	021/648 39 00
27.5.98			<b>Sektion Winterthur</b>	Ernst Bühler	052/243 00 06
5.6.98	19.30 Uhr	Luzern	<b>Sektion Innerschweiz</b> im Bahnhofbuffet Luzern	Edith Gasser	041/320 82 40
<b>Sektion Zürich</b>					
24.3.98			<b>Veranstaltungen der Sektion Zürich</b> <b>Soziale Probleme in den Genossenschaften</b> Aufzeigen eigener und fremden Lösungen. Generalversammlung	SVW Sektion Zürich Balz Fitze Triemlistr. 185 8047 Zürich	01/462 06 33
4.5.98			<b>Im Mietrechtskurs</b> werden Probleme spezieller Art vertieft behandelt. Kosten inkl. Pausengetränk Fr. 130.–.	SVW Kurswesen Bucheggstr. 109 8057 Zürich	01/362 42 40
26.3.98 und 2.4.98	19.30–21.30 Uhr	Zürich	<b>Dem wachsenden Druck die Stirne bieten</b> Kosten inkl. Mittagessen Fr. 230.–	SVW Kurswesen Bucheggstr. 109 8057 Zürich	01/362 42 40
23.4.98	8.45–16.45 Uhr	Zürich	<b>Ordentliche Delegiertenversammlung</b> des Wohnbau-Genossenschaftsverbands Nordwest mit Nachtessen	Theo Meyer (wgn) St. Johannis-Parkweg 13 4013 Basel	061/321 77 46
23.4.98	18.30 Uhr	Basel	<b>Der Kurs Wohnungsabnahme vom 30.4.98 ist leider bereits wieder ausgebucht!</b>		